

SATZUNG
DES
BEZIRKSVERBANDES SÜDBADEN
DER
FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI
(F D P)



zuletzt geändert auf dem Bezirksparteitag am 15.10.2011 in Eichstetten

Inhaltsverzeichnis:¹⁾

I. Zweck und Gliederung	3
§ 1 Rechtsstellung und Gliederung	3
§ 2 Aufgabe.....	3
II. Organe des Bezirks.....	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Bezirksparteitag	3
§ 5 Teilnahme und Stimmrecht	3
§ 6 Stimmübertragung	4
§ 7 Einberufung des Bezirksparteitages	4
§ 8 Aufgaben des Bezirksparteitages.....	5
§ 9 Wahl des Bezirksvorstandes	5
§ 10 Vorschläge für Bundesparteitagsdelegierte.....	6
§ 11 Geschäftsordnung des Bezirksparteitages	6
§ 12 Bezirksvorstand	7
§ 13 Aufgaben des Bezirksvorstandes.....	7
III. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 14 Wahlen	7
§ 15 Beschlüsse und Abstimmungen.....	8
§ 16 Zulassung von Gästen.....	8
§ 17 Pflicht der Verschwiegenheit	8
§ 18 Satzungsänderungen.....	8
Impressum.....	9

¹⁾Zugunsten der Lesbarkeit wurde in dieser Satzung des Bezirksverbandes Südbaden darauf verzichtet, männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufzuführen. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

Satzung des FDP-Bezirksverbandes Südbaden
beschlossen auf dem Bezirksparteitag am 15.10.2011 in Eichstetten

I. Zweck und Gliederung

§ 1 Rechtsstellung und Gliederung

Die Kreisverbände Breisgau – Hochschwarzwald, Emmendingen, Freiburg, Lörrach, Ortenau, Rottweil, Schwarzwald – Baar, Tuttlingen und Waldshut der Freien Demokratischen Partei / Demokratischen Volkspartei (FDP / DVP) bilden gemäß § 10 Abs. 4 der Landessatzung in der Fassung vom 07. Mai 2011 und auf Beschluss des Landesparteitages vom 24. 11. 1973 zusammen den Bezirk Südbaden.

Sitz des Bezirksverbandes ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Aufgabe

Der Bezirk hat die Aufgabe, die politische Arbeit der FDP in seinem Bereich zu fördern, die Kreisverbände bei der organisatorischen Arbeit zu unterstützen und zu koordinieren.

II. Organe des Bezirks

§ 3 Organe

Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirksparteitag
- b) der Bezirksvorstand

§ 4 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirkes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.

(2) Dem Bezirksparteitag als oberstem Organ des Bezirkes obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bezirkes.

§ 5 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied im Bezirk ist berechtigt, am Bezirksparteitag teilzunehmen. Durch Parteitagsbeschluss kann die Teilnahme auf die Redeberechtigten beschränkt werden.

(2) Der Bezirksparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Mit 2/3 Mehrheit kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(3) Rederecht haben unbeschadet des § 16 haben alle Mitglieder des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag kann das Rederecht auf die Delegierten und die Mitglieder des Bezirksvorstandes beschränken.

(4) Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus:

- a) den stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbände. Die Gesamtzahl dieser Delegierten des Bezirksparteitages entspricht der doppelten Zahl der Kreisverbandsdelegierten zum Landesparteitag.

b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes kraft Amtes mit beratender Stimme.

(5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksparteitage werden jeweils im letzten Kalenderjahr vor Beginn der folgenden Legislaturperiode durch die ordentliche Mitgliederversammlung der Kreisverbände für höchstens zwei Kalenderjahre gewählt. Die Zahl der Ersatzdelegierten darf höchstens doppelt so hoch wie die Zahl der Delegierten sein. Der Kreisvorstand hat die Mitglieder spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Unbeschadet davon, können auf dem Parteitag bis zum Eintritt der Wahlhandlung Vorschläge unterbreitet werden. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Die Kreisverbände haben festzulegen, wie bei Stimmgleichheit vorzugehen ist. Dem Bezirksverband sind die Delegierten in gültiger Reihenfolge gelistet zu melden.

(7) Hat ein Kreisverband nicht satzungsgemäß oder fristgemäß seine Delegierten und Ersatzdelegierten gewählt, so entfallen die Stimmen dieses Kreisverbandes bis zur Übersendung des Protokolls einer satzungsgemäßen Neuwahl.

§ 6 Stimmübertragung

(1) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag nicht ausüben, so steht ihm das recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm der Kreisverband ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen.

(2) Sind solche Ersatzdelegierten nicht vorhanden, tritt an Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmzahl, der dann zwei Stimmen vertritt.

(3) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Abs. 1 übertragen ist, kann an seinen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§ 7 Einberufung des Bezirksparteitages

(1) Der Bezirksparteitag ist vom Bezirksvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladungen zu Parteitag sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 20 Tagen postalisch und/oder auf elektronischem Wege abzusenden. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Delegierten, die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Vorsitzenden der Kreisverbände und an die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, die dem Bezirksverband angehören.

(2) Außerordentliche Parteitage sind einzuberufen: Auf Antrag eines Viertels der Delegierten zum Bezirksparteitag oder drei Kreisverbänden innerhalb von 10 Tagen nach Stellung des letzten zur Auslösung der Einberufungspflicht gestellten Antrags.

(3) Außerordentliche Parteitage haben unverzüglich

a) wenn keine satzungsändernden Anträge vorliegen, spätestens jedoch 20 Tage

b) wenn satzungsändernde Vorschläge vorliegen, spätestens 30 Tage nach ihrer Einberufung stattzufinden.

(4) Vor Beginn des Bezirksparteitages hat der Bezirksvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Bezirksvorstandes als Vorsitzenden und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Zahl und

Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses 14 Tage vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Delegiertenwahlen vorzulegen.

(5) Anträge zur Behandlung durch den Bezirksparteitag können von 5 Mitgliedern gemeinsam, vom Bezirksvorstand, vom Vorstand jedes Kreisverbandes, vom Bezirksvorstand der Jungen Liberalen, vom Bezirksvorstand der Liberalen Frauen oder vom Bezirksvorstand der Liberalen Initiative Mittelstand gestellt werden. Anträge sollen spätestens 7 Tage vor dem Bezirksparteitag beim Bezirksvorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge müssen vom Bezirksparteitag ausdrücklich zugelassen werden.

(6) Der Bezirksparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge und über die zu ihnen gestellten Zusatz- und Änderungsanträge; über andere Anträge nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 8 Aufgaben des Bezirksparteitages

(1) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirks und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Befassung über

- a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 7 Abs. 4
- b) den Bericht der Rechnungsprüfer

2. Die Entlastung des Bezirksvorstandes

3. Die Wahl des Bezirksvorstandes

4. Die Aufstellung einer Vorschlagsliste gem. § 17 Abs. 5 der Landessatzung für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch den Landesparteitag.

5. Die Wahl des dem Landesparteitag vorzuschlagenden Kandidaten für die 1. Wahl der Beisitzer im Landesvorstand gem. § 5 Abs. 2 der 2. Geschäftsordnung des Landesverbandes.

6. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.

§ 9 Wahl des Bezirksvorstandes

(1) Die Wahl des Bezirksvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu demjenigen ordentlichen Bezirksparteitag, auf dem die Neuwahl zu erfolgen hat.

(2) Der Bezirksvorsitzende, die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und der Schatzmeister werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(3) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl steht jedem der neun Kreisverbände ein Vorschlagsrecht bezüglich des aus jedem Kreisverband zu wählenden Beisitzers zu, das die Kreisverbände spätestens 30 Tage vor dem Bezirksparteitag durch Mitteilung an den Bezirksvorstand ausüben können, wenn deren Vorschläge auf der Vorschlagsliste erscheinen sollen. Die Vorschläge der Kreisverbände sind den Parteitagsdelegierten spätestens 20 Tage vor dem Parteitag gem. § 7(1) schriftlich mitzuteilen. Der Bezirksparteitag kann anstelle der von den Kreisverbänden vorgeschlagenen Beisitzern

andere, im gleichen Kreisverband ansässige Parteimitglieder zu Beisitzern wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch den Versammlungsleiter.

§ 10 Vorschläge für Bundesparteitagsdelegierte

- (1) Die Aufstellung der Vorschläge zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesparteitage erfolgt entsprechend der § 17 (4 - 10) der Landessatzung schriftlich und geheim in zwei Abteilungen.
- (2) Für die Wahl der ersten Abteilung steht den Kreismitgliederversammlungen – bei Zählgemeinschaften jedem zugehörigen Kreisverband- für je einen zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten je ein Vorschlagsrecht zu, das die Kreisverbände (Zählgemeinschaften) an den Landesparteitag zu 1 richten haben.
- (3) Für die Wahl der zweiten Abteilung steht den Bezirksparteitag in der Zahl der vom Landesverband errechneten Delegierten und Ersatzdelegierten ein Vorschlagsrecht zu. Der Bezirksverband fordert die Kreisverbände spätestens 20 Tage vor dem Parteitag auf, Vorschläge für die Wahl bis spätestens 14 Tage vor dem Bezirksparteitag zu machen. Der Bezirksvorstand legt dem Parteitag Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge vor. Jeder Delegierte kann weitere Kandidaten vorschlagen. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen. Dabei dürfen höchstens so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Der Bezirksvorstand teilt dem Landesvorstand die Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag spätestens 20 Tage vor dem Landesparteitag mit, auf dem die Wahl erfolgt.

§ 11 Geschäftsordnung des Bezirksparteitages

- (1) Den Vorsitz auf dem Bezirksparteitag führt der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Parteitag sich selbst ein Präsidium wählt.
- (2) Von den Verhandlungen des Bezirksparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Kreisverbänden mitzuteilen, auf Anfrage auch einzelnen Mitgliedern.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (4) Ob Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen und verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt.
- (6) Wortmeldung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann beschlossen werden.
- (7) Auf Antrag eines jeden Mitglieds eines Organs kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden, sofern es nicht bereits selbst zur Sache gesprochen hat.
- (8) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden
- b) drei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) 9 Beisitzern
- e) einem von den Jungen Liberalen vorgeschlagenen und vom Bezirksvorstand zu bestätigendem Mitglied

(2) Die dem Bezirk angehörenden Bundes- und Landesminister und Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die Bezirksvorsitzenden oder ihre Stellvertreter der Jungen Liberalen, der Liberalen Frauen und der Liberalen Initiative Mittelstand, soweit diese Mitglied der FDP sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Bezirksvorstand, besonders aus dem Bereich der Vorfeldorganisationen, sofern sie auf Bezirksebene organisiert sind, weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bezirksparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bezirksvorstandes.

(4) Der Bezirksvorstand kann besonders verdiente Parteimitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Ihnen kann im Rahmen von § 11 (2) des Parteiengesetzes Sitz und Stimme im Vorstand zuerkannt werden.

§ 13 Aufgaben des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirks. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirksparteitages.

(2) Der Bezirksvorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirks gem. § 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt, parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

(3) Der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter sowie jedes vom Bezirksvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen teilzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Wahlen

(1) die Wahlen gem. § 8 Abs. 2, Punkt 3-5 der Satzung sind schriftlich und geheim durchzuführen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

(2) bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder in der Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.

(3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 15 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Die Organe des Bezirkes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitgliedes. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

(6) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf Verlangen von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

(7) Abänderungs- und Zusatzanträge heben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. gehen die Anträge gleichweit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag Vorrang.

§ 16 Zulassung von Gästen

(1) Der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 17 Pflicht der Verschwiegenheit

(1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Bezirkes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit der beim Bezirksparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 5 Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages dem Bezirksvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages den Antrag den Kreisverbänden und den Eingeladenen gemäß § 7 (1) mitzuteilen.

Impressum

FDP-Bezirksverband Südbaden
Tilla Deter, Bezirksgeschäftsführerin

Kaiser-Joseph-Straße 216
79098 Freiburg

Email : info@fdp-suedbaden.de
Internet: <http://www.fdp-suedbaden.de>

Letzter aktualisierter Stand: Januar 2012